



Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung

nach § 47 Versammlungsstättenverordnung
(VStättV)

Verantwortliche/r Veranstalter/in bzw. Betreiber/in:

Name:	Vorname:
Strasse Hausnummer:	PLZ Ort:
Telefon:	Fax/ E-Mail:

Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:
Ort der Veranstaltung (Gemarkung, Fl.Nr.):
Strasse Hausnummer PLZ Ort:
Datum und Dauer:
Besucherzahl:
zusätzliche Angaben (z.B. vorgesehene Brandschutzmaßnahmen):

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

MERKBLATT:

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung

ALLGEMEINES

Nach § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt wurden, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Landratsamt mindestens 3 Monate (in diesem Jahr mindestens 6 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen bzw. unter welcher Voraussetzung von der Anordnung solcher Maßnahmen abgesehen wird. Hierzu wird voraussichtlich eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit der Kreisbrandinspektion, dem örtlichen Feuerwehrkommandanten und eventuell dem Bürgermeister erforderlich sein.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Nach § 47 VStättV und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden sind vorweg zu einer ersten Beurteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Formloses Anschreiben (1-fach), das die folgenden Angaben beinhaltet:

- Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstalters bzw. Betreiber
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort, Flur-Nr.)
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Maximal zu erwartende Teilnehmeranzahl
- Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist auf jeden Fall in der Anzeige anzugeben. Außerdem ist bei Musik- und Tanzveranstaltungen anzugeben, in welcher Form Musik dargeboten wird z.B. Live-Band.
- Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Brandsicherheitswache, Alarmierungsanlage, Feuerlöschgeräte/ Löschwasserversorgung, Sicherheitsbeleuchtung.

Hinweis: Es kann auch das von uns zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden.

2. Planunterlagen:

- Bestuhlungsplan für den Veranstaltungsraum (Halle, Raum o. vgl.), in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze sowie der Verlauf der Rettungswege dargestellt ist (2-fach; mind. DIN A 3)